

# allgemeine einkaufsbedingungen der luratec AG



## I. geltung der einkaufsbedingungen

[1] auf den erteilten auftrag finden ausschließlich die nachstehenden einkaufsbedingungen des auftraggebers anwendung. stillschweigen des auftraggebers zu anders lautenden bedingungen des auftragnehmers, die annahme einer auftragsbestätigung unter abdruck oder bezugnahme auf allgemeine geschäftsbedingungen des auftragnehmers, die vorbehaltlose entgegennahme von lieferungen bzw. teillieferungen sowie zahlungen des auftraggebers gelten nicht als anerkennung der lieferbedingungen des auftragnehmers. einer ausdrücklichen zurückweisung abweichender bedingungen des auftragnehmers bedarf es nicht. bei aufnahme laufender geschäftsbeziehungen gelten auch für alle künftigen geschäfte ausschließlich die allgemeinen einkaufsbedingungen des auftraggebers in der vorliegenden fassung.

[2] mündliche abmachungen bedürfen zu ihrer rechtswirksamkeit der schriftlichen bestätigung durch die abteilung einkauf des auftraggebers. auf das schriftfordernis kann mündlich nicht verzichtet werden.

## II. geltung der einkaufsbedingungen

generell ist der lieferant angehalten ein qualitätsmanagement-system gemäß der DIN EN ISO 9001:2000 nachzuweisen.

auf verlangen ist in der organisation des lieferanten mindestens ein beauftragter für qualitätsmanagement zu benennen sowie mit befugnissen auszustatten, qualitätsrelevante angelegenheiten zu klären. bezüglich der realisierung der beauftragten produkte und dienstleistungen darf nur ausreichend qualifiziertes personal vom lieferanten eingesetzt werden.

der lieferant verpflichtet sich, informationen über fehlerhafte produkte und dienstleistungen spätestens 72 stunden nach eigener feststellung unaufgefordert und formlos an die luratec AG zu übermitteln. Die luratec AG verarbeitet nur einwandfreies material. jegliche änderung an den beauftragten produkten / dienstleistungen oder den prozessabläufen sind vor der einföhrung durch die luratec AG zu genehmigen.

anforderungen bezüglich dokumentation und nachweisführung wie z. b. produktionsverfahren, anzahl von begleitproben, lagerbedingungen, designgenehmigung, prüfung, untersuchung oder auch interne audits werden dem lieferanten durch die bestellung oder angebotsaufforderung mitgeteilt und sind zwingender bestandteil der bestellung. der lieferant verpflichtet sich, alle definierten anforderungen soweit zutreffend, als grundlage der auftragsbearbeitung zu berücksichtigen. alle realisierungs- und verifizierungstätigkeiten müssen vom lieferanten entsprechend der bestellvorgaben sowie der gesetzlichen vorgaben durchgeführt werden. die einhaltung dieser forderung wird mittels lieferantenaudit überwacht. der lieferant verpflichtet sich, den für die kunden der luratec AG zuständigen regelsetzenden dienststellen sowie vertretern der luratec AG zugang zu allen mit dem relevanten auftrag zusammenhängenden einrichtungen und aufzeichnungen zu gewähren. der lieferant verpflichtet sich, alle relevanten anforderungen einschließlich möglicher schlüsselmerkmale an nachgeordnete lieferanten weiterzuleiten. der lieferant unterliegt der zeitlich unbegrenzten dokumentationspflicht gemäß EN9100 aller relevanter daten, zertifikate, messprotokolle und fertigungsaufzeichnungen.

## III. auftragsbestätigung, weitergabe des auftrages

[1] die auftragsbestätigung in form der rechtsverbindlich gezeichneten bestellkopie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 tagen nach eingang der bestellung an den auftraggeber zurückzureichen.

[2] abweichende erklärungen des auftragnehmers zu den erklärungen des auftraggebers in dessen bestellung sind in einem gesonderten schreiben des auftragnehmers bekanntzugeben oder auf der auftragbestätigung deutlich kenntlich zu machen.

[3] die weitergabe des auftrages an dritte sowie die abtretung/übertragung der sich aus dem auftrag ergebenden ansprüche/rechte bedarf der vorherigen schriftlichen zustimmung des auftraggebers.

## IV. liefertermin, erfüllungsort

[1] die genannten liefertermine sind verbindlich, vorablieferungen sind nur mit zustimmung des auftraggebers und bei rechnungsstellung zum vereinbarten liefertermin zulässig.

[2] der auftragnehmer hat den auftraggeber von allen die einhaltung der lieferfristen verzögernden umständen unverzüglich zu benachrichtigen.

[3] der vom auftraggeber angegebene bestimmungsort gilt als erfüllungsort für die lieferungen des auftragnehmers.

## V. versand

[1] versandpapiere, wie lieferscheine, packzettel und dgl. sind den sendungen beizufügen. in allen schriftstücken sind die bestellnummern und die im auftrag geforderten kennzeichnungen des auftraggebers anzugeben. spätestens am tage des versands ist dem auftraggeber ein lieferschein (2-fach) über die abzufertigende ware zuzuleiten.

[2] die zur versendung bestimmten gegenstände müssen sachgemäß verpackt sein. durch nichtbeachtung dieser regelung entstehende verluste und beschädigungen der sendungen gehen zu lasten des auftragnehmers.

[3] soweit der auftrag keine bestimmte versendungsart vorschreibt, ist die jeweils wirtschaftlichste versandart vorzusehen.

[4] die warenanlieferung ist ausschließlich über die abteilung warenannahme vorzunehmen, damit die rechtzeitige bezahlung der rechnung sichergestellt werden kann.

[5] wenn der auftragnehmer die sogenannten versandvorschriften nicht beachtet, ist der auftraggeber berechtigt, etwa hieraus entstehende mehrkosten dem auftragnehmer in rechnung zu stellen.

[6] die rücksendung von leergut, verpackungsmaterial und ladegeräten erfolgt unfrei auf kosten des auftragnehmers. die besonderen regelungen des behälterverkehrs bleiben unberührt.

## VI. eigentumsübergang

bei eigentumsvorhalten des auftragnehmers geht das eigentum an den liefergegenständen spätestens mit der bezahlung auf den auftraggeber über weitergehende eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

## VII. gewährleistung

- [1] die annahme der lieferung erfolgt unter vorbehalt der gewährleistungsrechte/-ansprüche.
- [2] die gewährleistungsfrist bestimmt sich nach den branchenüblichen bedingungen. sie beträgt jedoch mindestens 24 monate.
- [3] der auftraggeber rügt offenkundige und verborgene mängel innerhalb der bei ihm üblichen fristen, d.h. in der regel innerhalb von 3 wochen ab entgegennahme der lieferung bei offenkundigen mängeln, bei verborgenen mängeln ab deren entdeckung. eine längere rügefrist gilt, wenn der auftragnehmer mit dem auftraggeber in laufenden geschäftsbedingungen steht, und die rüge innerhalb der regelfrist insbesondere wegen des lieferumfangs nachweislich nicht möglich war oder wenn eine längere rügefrist für die in auftrag gegebene lieferungen handels- und/oder branchenüblich sind.
- [4] der auftraggeber kann den gewährleistungsanspruch dahingehend geltend machen, dass nach seiner wahl der auftragnehmer innerhalb angemessener frist entweder den mangelhaften liefergegenstand nachzubessern oder einen mangelfreien gegenstand zu liefern hat. die aufwendung der nachbesserung bzw. ersatzteillieferung, wie z.b. transport-, wege-, arbeits- und materialkosten, trägt der auftragnehmer. dies gilt auch, soweit die aufwendungen sich erhöhen, weil die liefergegenstände entsprechend deren bestimmungsgemäßen gebrauch an einen andern ort als den vom auftraggeber angegebenen bestimmungsort verbracht worden sind.
- [5] der lauf der gewährleistungsfrist wird durch solche zeiten, in denen der mit mängeln behaftete liefergegenstand aus anlass eines gewährleistungsfalls nicht benutzt werden kann, gehemmt. die hemmung des fristablaufs beginnt mit dem tag, an dem der mangel dem auftragnehmer mitgeteilt wird, und endet mit dem tag der übergabe eines neu gelieferten gegenstandes oder mit dem tag, an dem der nachgebesserte gegenstand zur verfügung steht.

## VIII. schutzrechte

- [1] der auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten gegenstände in- und/oder ausländische schutzrechte nicht verletzen. der auftragnehmer verpflichtet sich, den auftraggeber und/oder dessen abnehmer schadlos zu halten, wenn diese wegen verletzung von schutzrechten außergerichtlich oder im wege des rechtsstreits in anspruch genommen werden. im falle des rechtsstreits hat der auftragnehmer auf verlangen rechtsbeistand zu leisten. darüber hinaus hat der auftragnehmer sämtlichen schaden zu ersetzen, der dem auftraggeber und/oder dessen abnehmer daraus erwächst, dass diese auf freie benutzbarkeit der liefergegenstände vertraut haben. der schaden eines abnehmers des auftraggebers ist vom auftragnehmer nur zu ersetzen, soweit der abnehmer den auftraggeber insoweit in anspruch nimmt.
- [2] der auftragnehmer haftet nicht, soweit er die gelieferten gegenstände ausschließlich nach zeichnungen und modellen des auftraggebers hergestellt hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die herstellung dieser gegenstände eine rechtsverletzung im vorgenannten sinne darstellt.
- [3] der auftragnehmer wird auf verlangen sämtliche schutzrechtsanmeldungen nennen, die in zusammenhang mit den gelieferten und zu liefernden gegenständen benutzt; stellt der auftragnehmer die verletzung von schutzrechten oder schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er den auftraggeber hierüber unaufgefordert unverzüglich zu benachrichtigen.

## IX. preise, meistbegünstigung

- [1] die preise sind für die gesamte laufzeit des auftrags fest und verbindlich.
- [2] der auftragnehmer versichert, dass der vereinbarte preis nicht ungünstiger ist als der preis, den er anderen auftraggebern in vergleichbarer lage eingeräumt hat. falls der auftragnehmer bei abschluss des auftrages einem anderen auftraggeber für einen auftrag preise oder sonstige konditionen eingeräumt haben sollte, die für jenen günstiger sind als die bedingungen dieses auftrages, so gelten die dem anderen auftraggeber zugestandenen bedingungen für diesen auftrag als vereinbart. überzahlungen sind mit banklicher verzinsung dem auftraggeber unverzüglich zurückzuerstatten.

## X. rechnungen, zahlungen, zurückerstattungsrecht, aufrechnung

- [1] die rechnung (in dreifacher ausfertigung) ist unverzüglich nach lieferung einzureichen. in der rechnung sind die vom auftraggeber angegebene bestellnummer und die im auftrag geforderten kennzeichnungen aufzuführen.
- [2] der tag des rechnungseingangs (wareneingang vorausgesetzt) bzw. der übergabe einer unwiderruflichen speditionenübernahmebescheinigung ist maßgebend für den beginn der zahlungsfrist. die zahlung erfolgt innerhalb von 14 tagen mit 2% skonto, innerhalb von 30 tagen netto.
- [3] bei vorliegen eines gewährleistungspflichtigen mangels ist der auftraggeber berechtigt, bis zur ordnungsgemäßen mängelbeseitigung die zahlung in höhe eines unter berücksichtigung des mangels entsprechenden teils des entgelds zurückzubehalten.

## XI. beistellungen des auftraggebers, ersatzteilversorgung

- [1] werden vom auftraggeber fertigungsmittel, wie lehren, matrizen, modelle, muster, werkzeuge, zeichnungen und dgl. beigestellt, so bleiben diese eigentum des auftraggebers. der auftragnehmer hat dies getrennt und für den auftraggeber jederzeit erreichbar zu lagern, als eigentum des auftraggebers zu kennzeichnen sowie sorgfältig zu behandeln. die rücklieferung hat in ordnungsgemäßem zustand zu erfolgen. der auftragnehmer ist zur versicherung dieser beigestellten materialien, werkzeuge, vorrichtungen oder sonstigen hilfsmittel gegen brand, diebstahl usw. verpflichtet. die versicherungskosten gehen zu lasten des auftragnehmers.
- [2] fertigungsmittel, die der auftragnehmer herstellt oder beschafft, sind nach beendigung der letzten serienfertigung für den auftraggeber über einen zeitraum von 10 jahren für den ersatzbedarf einsatzbereit zu halten. der auftragnehmer hat den auftraggeber während dieses zeitraumes auf verlangen unter verwendung der vorbezeichneten fertigungsmittel herzustellenden gegenständen zu beliefern.
- [3] die dem auftragnehmer überlassenen oder nach angaben des auftraggebers hergestellten fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche schriftliche einwilligung des auftraggebers weder veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, vervielfältigt oder in sonstige weise einem dritten zugänglich gemacht werden. gleiches gilt für die mit hilfe der vorbezeichneten fertigungsmittel hergestellten gegenstände.

## XII. qualität

der auftragnehmer sichert zu, dass die zu liefernden gegenstände den dem auftrag zugrundeliegenden unterlagen, wie zeichnungen, beschreibungen, muster, spezifikationen, abnahmebedingungen etc. den jeweils geltenden einschlägigen in- und ausländischen gesetzlichen bestimmungen, den unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen verordnungen und richtlinien, den VDE-vorschriften und den anerkannten regeln der technik entsprechen.

### XIII. datenschutz

der auftraggeber ist berechtigt, für sich und seine beteiligungsgesellschaften alle daten über den auftragnehmer unter beachtung der vorschriften des bundesdatenschutzgesetzes für eigene zwecke zu verarbeiten.

### XIII. schlussbestimmung

[1] die rechtsbeziehungen zwischen den auftraggeber und ausländischen auftragnehmern unterliegen dem materiellen recht der bundesrepublik deutschland. das einheitliche gesetz über den abschluss von internationalen kaufverträgen über bewegliche sachen vom 17.07.1973, sowie das einheitliche gesetz über den internationalen kauf beweglicher sachen vom 17.07.1973 finden keine anwendung.

[2] sollten einzelne bestimmungen des auftrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die gültigkeit des auftrages im übrigen hiervon nicht berührt. auftraggeber und auftragnehmer verpflichten sich in einem solchen fall, die unwirksamen bestimmungen durch wirksame vereinbarungen zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen gehalt den unwirksamen bestimmungen am nächsten kommen.

[3] gerichtstand für alle streitigkeiten im zusammenhang mit dem liefergeschäft und im wechsel- und scheckprozess ist ausschließlicly der sitz des auftraggebers.